



Ordnung für die Vergabe der Kampfrichter-Lizenzen auf Landesebene

1. Geltungsbereich

Es werden die Kampfrichter Lizenzen-Wettkampf und Technik auf Landesebene vergeben. Die Lizenzen sind getrennt voneinander zu betrachten und ersetzen sich nicht gegenseitig. Die Vergabe erfolgt durch den Kampfrichter-Obmann oder durch die Verwaltung der A.D.D.I.

2. Voraussetzungen für die Vergabe der Kampfrichter Lizenzen -Wettkampf-

Kampfrichter der A.D.D.I. kann nur sein, wer Mitglied in einem der A.D.D.I. angeschlossenen Verein ist und aktiv eine der Lizenz entsprechende Budo-sport-Disziplin ausübt. Abweichungen können vom KR-Obmann bzw. dem Präsidium entschieden werden.

2.1 Kampfrichter Anwarter-Lizenz-Wettkampf

Die Kampfrichter-Anwarter-Lizenz kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1.Kup / 1. Kyu nach den Richtlinien der A.D.D.I. erworben und den Kampfrichter Grundlehrgang-Wettkampf erfolgreich absolviert hat. Ein Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Der Kampfrichter-Grundlehrgang-Wettkampf erfasst die Wettkampfordnung der A.D.D.I. und die Ordnung zur Vergabe der Kampfrichter-Lizenzen Wettkampf. Der Ausbildungsschwerpunkt liegt bei der Wertung von Kämpfen (Punktevergabe), Kontrolle der Wettkämpfer, Bedienung der EDV-Anlage (Score-Board) und der Gewichtsprüfung (Waage). Der Lehrgang wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

2.2 Kampfrichter C-Lizenz/Wettkampf

Die Kampfrichter-C-Lizenz kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1.DAN / Poom nach der Regel der A.D.D.I. erworben und eine gültige Kampfrichter- Anwarter-Lizenz/Wettkampf besitzt.

Ein Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist. Beim Einsatz auf A.D.D.I. Vollkontaktturnieren wird der Inhaber der Kampfrichter Anwarter-Lizenz vom Kampfrichter-Obmann oder einer von ihm benannten Person anschließend bewertet und bei positiver Beurteilung die Kampfrichter C-Lizenz-Wettkampf erteilt. Die Kampfrichter-C-Lizenz ist Voraussetzung zum Einsatz auf A.D.D.I. Vollkontaktturnieren.

2.3 Kampfrichter B-Lizenz/Wettkampf

Die Kampfrichter B-Lizenz-Wettkampf kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber eine gültige Kampfrichter C-Lizenz-Wettkampf besitzt. Als Voraussetzung muss ein Aufbaulehrgang erfolgreich absolviert werden. Der Aufbaulehrgang umfasst die Zeichensprache und das Leiten von Wettkämpfen. Er wird mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen. Bei Bestehen dieser Prüfungen wird die Kampfrichter-B-Lizenz-Wettkampf erteilt.

2.4 Kampfrichter A-Lizenz/Wettkampf

Die Kampfrichter A-Lizenz/Wettkampf kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber die Kampfrichter B-Lizenz/Wettkampf besitzt. Als Voraussetzung für die Vergabe muss ein Weiterbildungslehrgang -Wettkampf- absolviert werden. Beim Einsatz auf A.D.D.I. Vollkontaktturnieren wird der Inhaber der Kampfrichter B-Lizenz-Wettkampf vom Kampfrichter-Obmann abschließend bewertend und bei positiver Beurteilung die Kampfrichter A-Lizenz/Wettkampf erteilt. Sie umfasst die Arbeit der Jury, der Listenführung, den Einsatz als Teamleiter und Aufgaben der Wettkampfleitung.

Voraussetzungen für die Vergabe der Kampfrichter Lizenzen -Technik

3.1 Kampfrichter Anwarter-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter Anwarter-Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1.Kup / 1. Kyu nach Richtlinien der A.D.D.I. erworben und den Kampfrichter-Grundlehrgang -Technik- erfolgreich absolviert hat. Der Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist. Der Kampfrichter-Grundlehrgang-Technik umfasst die Wettkampfordnung Technik der A.D.D.I. und die Ordnung zur Vergabe der Kampfrichter Lizenzen-Technik. Der Ausbildungsschwerpunkt liegt in der Formenbewertung. Der Lehrgang wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Bei Bestehen dieser Prüfung wird die Kampfrichter Anwarter-Lizenz -Technik erteilt.

3.2 Kampfrichter C-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter C-Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber die Kampfrichter Anwarter-Lizenz -Technik- besitzt. Der Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist. Beim Einsatz auf A.D.D.I. Formenturnieren wird der Inhaber der Kampfrichter Anwarter-Lizenz vom Kampfrichter-Obmann oder einer von ihm benannten Person abschließend bewertet und bei positiver Beurteilung die Kampfrichter C-Lizenz/Technik erteilt. Die Kampfrichter C-Lizenz/Technik ist Voraussetzung zum Einsatz bei A.D.D.I. Formenturnieren.

3.3 Kampfrichter B-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter B- Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber die Kampfrichter C-Lizenz/Technik und Kenntnisse im Ablauf der Formen 1-13 besitzt. Für die Vergabe muss ein Aufbaulehrgang-Technik erfolgreich absolviert werden. Der Aufbaulehrgang umfasst die Wettkampfordnung Formen der A.D.D.I. (WOP) und die Ordnung zu Vergabe von Kampfrichter-Lizenzen-Technik. Der Ausbildungsschwerpunkt liegt in der Formenbewertung.

3.4 Kampfrichter A-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter A-Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber die Kampfrichter B-Lizenz/Technik besitzt. Für die Vergabe muss ein Aufbaulehrgang-Technik erfolgreich absolviert werden. Der Aufbaulehrgang umfasst die Wettkampfordnung Formen der A.D.D.I. (WOP), die Ordnung zur Vergabe von Kampfrichter-Lizenzen-Technik und die Kenntnisse im Ablauf aller Formen. Die Kampfrichter A-Lizenz/Technik umfasst die Berechnung der Formenvorträge, den Einsatz als Teamleiter und Aufgaben der Wettkampfleitung.

4. Gültigkeit

Jede vergebene Kampfrichter-Lizenz und jeder besuchte Kampfrichter-Lehrgang ist zwei Jahre gültig.

5. Kampfrichter Lehrgänge

Der Besuch von Kampfrichter-Lehrgängen der A.D.D.I. erfordert die Mitgliedschaft eines Verbandes der A.D.D.I. Eine Teilnahme ist unabhängig vom Alter und der Graduierung.

6. Einsätze auf Meisterschaften

Teilnahme an Meisterschaften der A.D.D.I. sind jedem lizenzierten Kampfrichter erlaubt, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen bzw. Lizenzen nachgewiesen werden können. Einsätze auf freiwilliger Basis sowie die damit verbundene An-/ Abreisen erfolgen ohne Anspruch auf Kostenvergütung (Reisekostenabrechnung). Zur Durchführung von Meisterschaften lädt der Kampfrichter-Obmann bzw. dessen Beauftragter Kampfrichter ein. Eingeladene Kampfrichter haben Anspruch auf eine gem. der GBO der A.D.D.I. Vergütung. Jeder freiwillig kommende oder eingeladene Kampfrichter hat seine Teilnahme an der Meisterschaft beim Kampfrichter-Obmann der A.D.D.I. anzuzeigen.

7. Verlängerung von Kampfrichter-Lizenzen

Eine Verlängerung der Lizenzen ist nur möglich, wenn der Lizenzinhaber Nachweise in Form von Teilnahme an A.D.D.I. Turnieren oder Besuchen von Kampfrichter-Lehrgängen erbringt.

Es sind folgende Nachweise erforderlich (1 Nachweis entspricht einem Tag):

- Anwärter-Lizenz-Wettkampf- keine Verlängerungsmöglichkeit
- C-Lizenz-Wettkampf- 2 Nachweise pro
Kalenderjahr B-
- Lizenz-Wettkampf- 3 Nachweise pro
Kalenderjahr A-
- Lizenz-Wettkampf- 3 Nachweise pro
Kalenderjahr
- Anwärter-Lizenz-Technik- keine
Verlängerungsmöglichkeit C Lizenz -Technik- 1
Nachweis pro Kalenderjahr
- B-Lizenz -Technik- 2 Nachweise pro
Kalenderjahr
- A-Lizenz -Technik- 3 Nachweise pro
Kalenderjahr

Jede Lizenzverlängerung beinhaltet die Einhaltung des Regelwerks der A.D.D.I., die Einhaltung der Kleiderordnung für Kampfrichter der A.D.D.I. sowie die aktive Unterstützung der Vorhaben der A.D.D.I. Lizenzen können nur vom KR- Obmann verlängert werden.

8. Aberkennung von Kampfrichter- Lizenzen

Jede vergebene Kampfrichter Lizenz kann nur vom Kampfrichter-Obmann aberkannt werden.

Gründe der Aberkennung, wenn :

- eingeladene Kampfrichter ihrer Verpflichtung zur Zu-/Absage einer Meisterschaft zu
- spät oder gar nicht nachkommen
- eingeladene Kampfrichter trotz Zusage nicht auf Meisterschaften erscheinen eingeladene Kampfrichter die Meisterschaft vor dem offiziellen Ende ohne der Wettkampfleitung verlassen
- wenn sich ein Kampfrichter, der auf einer Meisterschaft nicht im Amt ist, negativ über andere Kampfrichter äußert
- wenn ein Kampfrichter in sonstiger Form schädigend gegenüber der A.D.D.I. auftritt oder handelt.

9. Kleiderordnung für Kampfrichter

Jeder Kampfrichter ist mit Zuerkennung einer Kampfrichterlizenz verpflichtet, die Bestimmungen der Kleiderordnung gem. Regelwerk der A.D.D.I. einzuhalten.

10. Vergütung von eingeladenen Kampfrichtern

Die Vergütung von Kampfrichtern regelt die Gebührenordnung (GBO) der A.D.D.I.

11. Vergütung von sonstigen Personen

Zur Erfüllung von Aufgaben auf einer Meisterschaft, kann der Kampfrichter-Obmann Hilfs- oder Fachpersonal einsetzen (z.B. EDV- Spezialisten, Hilfe in der Wettkampfleitung). Die Vergütung für diese Personengruppe ist identisch mit den Vergütungsbestimmungen eines Kampfrichters mit der A-Lizenz.

Vergabe der Betreuer-Lizenz auf Landesebene

1. Geltungsbereich

Es wird die Betreuer-Lizenz–Wettkampf, kurz Coach-Lizenz, auf Landesebene vergeben. Auf internationalen Turnieren der A.D.D.I. wird keine Coach-Lizenz benötigt. Die Lizenz soll einen qualifizierten, regelgerechten Einsatz von Betreuern von Wettkampfteilnehmerinnen und Teilnehmern bei A.D.D.I.-Vollkontakt-Turnieren ermöglichen. Die Vergabe der Lizenz erfolgt durch den Kampfrichter-Obmann der ADDI.

2. Voraussetzungen für die Vergabe der Betreuer Lizenz -Wettkampf

Die Coach-Lizenz wird nur an mittelbaren Mitgliedern der A.D.D.I. vergeben, die aktiv den Taekwondo-Sport ausüben. Abweichungen können vom Kampfrichter-Obmann entschieden werden.

Die Coach-Lizenz kann nur vergeben werden, wenn

- ein Betreuer-/Coach-Lehrgang-Wettkampf der A.D.D.I. besucht wurde
- der Bewerber den 4.Kup (blauer Gürtel) nach den Richtlinien der A.D.D.I. erworben und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ausgenommen von dieser Regelung zur Lizenzvergabe sind:

- alle Mitglieder der Gesamtvorstandschaft der ADDI,
- Landestrainer- und Honorartrainer der ADDI,
- lizenzierte Kampfrichter Vollkontakt-Wettkampf der Klasse C und höher, sowie Inhaber von gültigen Übungsleiter-Trainer B- und Trainer A- Lizenzen.

Die Vergabe der Betreuer-Lizenz an diese Personengruppe erfolgt auf Antrag auch ohne Lehrgangsbesuch.

3. Ausbildungsinhalte des Betreuer-Lizenz Lehrgangs

Der Betreuer-/Coach-Lehrgang-Wettkampf umfasst die komplette Wettkampfordnung der A.D.D.I. (WOT). Der Ausbildungsschwerpunkt liegt insbesondere, im Anmeldeverfahren von Meisterschaften /Starterkarten, der Ausrüstung von Wettkämpfer und Betreuern, Kenntnisse zu Inhalten der Poollisten, der Trefferbewertung (Punktevergabe), der Kontrolle der Wettkämpfer, Kenntnisse in der Arbeitsweise der EDV-Anlagen (Score-Boards), der Gewichtsprüfung (Waage), Verwarnungen / Minuspunkte, dem Protestverfahren, KO-Meldungen und Allgemeines zur Wettkämpferbetreuung (Coaching/ Counselling) auf Meisterschaften. Der Lehrgang wird ohne Prüfung abgeschlossen und kostet 25 Euro.

4. Gültigkeit

Jede vergebene Coach-Lizenz ist zwei Jahre gültig. Lizenzanträge müssen spätestens ein Monat nach der Durchführung eines Betreuer-/Coach-Lehrganges beim Kampfrichter-Obmann der A.D.D.I. beantragt werden.

5. Einsätze auf A.D.D.I. Meisterschaften

Der Betreuer (Coach) muss bei Einsätzen auf Meisterschaften der A.D.D.I. im Bereich Vollkontakt-Wettkampf im Besitz einer gültigen Coach-Lizenz sein. Die Coach-Lizenz muss sichtbar getragen werden.

6. Aberkennung von Betreuer- Lizenzen

Jede vergebene Coach-Lizenz kann vom Kampfrichter-Obmann aberkannt werden. Aberkennungsgründe sind u.a.

- Störungen des Wettkampfbetriebes,
- Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Bedrohungen,
- Gewalttaten gegen Zuschauer, Sportler, Kampfrichter oder Offizielle.

Die Rechtsordnung findet entsprechend Anwendung.

7. Kleider-/Ausrüstung für Betreuer-/Coach

Die Bekleidung des Betreuers (Coaches) ist ein Trainingsanzug (T-Shirt) sowie Turnschuhe mit nicht abfärbender Sohle. Erlaubt ist das Mitführen von Getränkeflaschen aus Plastik (keine Glas!) und Ausstattungsgegenstände für die medizinische und sportphysiotherapeutische Betreuung des Sportlers. Ein Handtuch ist mitzuführen.

Anpassungen

Die A.D.D.I. bzw. der beauftragte Kampfrichter-Obmann kann in Zusammenarbeit alle oder einzelne Punkte dieser AOK (Ausbildungsordnung für Kampfrichter) Satzungen im erforderlichen Sinne der Organisation jederzeit ändern, erweitern oder anpassen wenn diese nicht mehr zeitgemäß oder dem Sinn und Zweck der Organisation und dessen Mitglieder nicht dienlich sind.

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung (Fachordnung) tritt mit Neufassungsbeschluss vom 01.11.2011 in Kraft. Notwendige bzw. erforderliche Anpassungen oder Änderungen bleiben vorbehalten.

München den, 01.11.2011



Präsident der Organisation



Vize-Präsident der Organisation



Generalsekretär der Organisation